



# Top-Angebote im Prämienshop

Anzeige

rga.**Online****REMSCHIEDER  
GENERAL-ANZEIGER**

IIII Remscheid

Artikel vom: 05.08.2010

Artikel drucken Fenster schließen 

## Kanalparty im Garten

Von Peter Kuhlendahl

**Ein eher ungewöhnliches Straßenfest fand am gestrigen Nachmittag an der Sauerbronnstraße in Lennep statt. Im Garten des Augusta-Hardt-Heims stieg eine "Kanalparty".**

"Die Immobilienbesitzer feiern, dass sie einen Prozess gegen die Stadt gewonnen haben", berichtete Bernd Steinhoff, der Geschäftsführer der Einrichtung. Den Hauseigentümern waren nach der aufwendigen Sanierung der Kanäle in der Straße Bescheide ins Haus geflattert.

Nach einem bestimmten Schlüssel waren sie an den Kosten beteiligt worden. "Auf den ersten Blick und ohne die genaue Kenntnis der Materie, schien alles in Ordnung zu sein", erzählte Steinhoff. Aber auf den zweiten Blick tauchten Ungereimtheiten auf. Und ein Ingenieur, der in der Straße wohnt, entdeckte schließlich Fehler. Doch die Widersprüche wurden zurückgewiesen.

Das wollte die evangelische Kirchengemeinde, die unter anderem auch Eigentümerin des Augusta-Hardt-Heims ist, nicht auf sich beruhen lassen. Mit Hilfe der Remscheider Rechtsanwältin Birgit Wiß beschrift die Kirchengemeinde den Klageweg und siegte vor dem Landgericht Wuppertal. "Es ist ein gutes Beispiel dafür, dass man als Gemeinschaft viel erreichen kann", betonte die Rechtsanwältin.

Bei einzelnen Immobilienbesitzern hätten sich Kosten und Nutzen die Waage gehalten. "Im Vorfeld haben wir übrigens noch versucht, der Verwaltung eine Goldene Brücke zu bauen", so die Rechtsanwältin. Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig. Die Stadt hat auf eine Berufung verzichtet und zu viel gezahlte Beträge zurückerstattet.

Grund genug also, um - auch beim einen oder anderen Schauer - in der Anwohnerunde zu feiern.

© rga-online

Soweit das Urheberrecht keine abweichenden Regelungen trifft, stehen sämtliche Verwertungs- und Nutzungsrechte an den Publikationen, Beiträgen und Abbildungen der J. F. Ziegler KG zu. Die Vervielfältigung oder Verbreitung der Beiträge und Abbildungen, auch in elektronischer Form, ist zu gewerblichen Zwecken ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verlages nicht zulässig und unter Umständen strafbar.